



Sachgebiet
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter/in
Herr Rudolph

Beratung
Gemeinderat

12.05.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat Baierbrunn bzw. Beschluss über die Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung

Anlagen:

**Datenschutz
ENTWURF-Geschäftsordnung Gemeinderat-GeschOGR-050526**

Sachverhalt:

Nach Art. 45 Abs. 1 GO muss sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung geben, die bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode gilt. Sie muss Bestimmungen über die Frist und Form der Einladungen zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderates und seiner Ausschüsse enthalten (Art. 45 Abs. 2 GO).

Die bisher geltende Geschäftsordnung des Gemeinderates verlor mit Ablauf der vorherigen Amtsperiode des Gemeinderates zum 30.04.2026 ihre Gültigkeit.

Diese Geschäftsordnung basierte auf dem Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetages, der ein solches auf der Grundlage der ehemaligen amtlichen Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Innenministeriums, seit der Wahlperiode 2002-2008 konzeptionell fortentwickelt und für die Wahlperiode 2026-2032 wieder ein aktualisiertes Muster zur Verfügung gestellt hat.

Die gewählten Gemeinderatsmitglieder hatten bis zum 30.04.2026 die Gelegenheit sich zu Anpassungswünschen zur Geschäftsordnung zu äußern. Diese Gelegenheit haben die Grünen und die FDP wahrgenommen.

Es besetzt allerdings auch noch in der Sitzung die Möglichkeit Änderungsanträge zu stellen.

Der beiliegende Entwurf beruht auf den bisherigen Bestimmungen der Geschäftsordnung in der Fassung von 2025, ergänzt durch die Neuerungen aus dem aktuellen Geschäftsordnungsmusters. Weitere Anpassungen sind in rot markiert und werden in der Gemeinderatssitzung im Einzelnen vorgestellt.

Die Anpassungswünsche wurden wie folgt berücksichtigt:

E-Mail von GRM Kuhn für die GRÜNEN

1) Gemeinderatssitzungstermine auf Donnerstag verlegen

Die Anpassung wird durch die Verwaltung ausdrücklich gewünscht und übernommen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass der bisherige Sitzungstag am Dienstag unpraktikabel ist, weil die Nacharbeiten auf den offenen Behördentag Mittwoch fallen. Durch die Verschiebung auf Donnerstag fällt die Sitzung auf einen Schließtag und die Nacharbeiten auf den ruhigeren Freitag.

2) Bereitstellungen der Unterlagen

„Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind vollständig zur Verfügung zu stellen. Die Frist dafür beträgt 5 Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Dies muss jedoch schriftlich begründet werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Unterlagen werden bei der Frist nicht mitgerechnet.“

Es wurde der folgende Satz aufgenommen: ⁴Beschlussvorlagen sollen mit dem Ladungstag versandt bzw. freigegeben werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegenstehen. ⁵Der Gemeinderat hat grundsätzlich das Recht Tagesordnungspunkte, über die unvollständig oder verspätet informiert wurde, ohne Behandlung von der Tagesordnung abzusetzen.

3) nur noch Rechnungsprüfungsausschuss (Pflicht) und sonst keine Ausschüsse mehr. Dafür häufiger, etwa alle drei Wochen Gemeinderatssitzungen.

Die Verwaltung begrüßt die Abschaffung rein vorberatender Ausschüsse. Regelmäßige Gemeinderatssitzung können zu einer durchschnittlichen Reduzierung der Tagesordnung beitragen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist in Baierbrunn kein Pflichtausschuss (Art. 103 Abs. 2 GO). Er wird jedoch auch verwaltungsseitig empfohlen.

4) Redezeitbegrenzung

„Rednerinnen und Redner sprechen vom Platz aus. Sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. Die Redezeit pro Beitrag darf maximal 3 Minuten sein.“

Eine strenge Redezeitbegrenzung ist möglicherweise kommunalrechtlich unzulässig. Es wird daher folgende Formulierung empfohlen: **Redebeiträge sollen je Gemeinderatsmitglied und Beitrag nicht länger als drei Minuten dauern.**

5) Sitzungen verkürzen

Berichte werden dem Gemeinderat weiterhin schriftlich zur Verfügung gestellt, müssen aber nicht zwangsläufig auch in der Sitzung ausführlich vorgestellt und behandelt werden. Um das öffentliche Interesse der BürgerInnen weiter zu berücksichtigen, sollten sie im RIS oder auf der Homepage veröffentlicht werden. Haben einzelne Gemeinderatsmitglieder Fragen oder Anmerkungen dazu, sollen diese der Verwaltung schriftlich mitgeteilt werden und dann in der nächsten Sitzung vielleicht unter dem Tagesordnungspunkt Fragen an die Verwaltung oder Spontanfragen behandelt werden.

Der Text wurde leicht abgewandelt übernommen.

6) Themen, die Experten interne (Mitarbeiter aus den Bereichen Wasser/Klima und Umwelt/.....) und externe benötigen, sollen am Sitzungsbeginn behandelt werden, um lange Wartezeiten für diese zu verhindern.

Es wurde der folgende Text aufgenommen: **Soweit interne oder externe sachkundige Personen zur Sitzung eingeladen sind, sollen die sie betreffenden Tagesordnungspunkte möglichst zu Beginn der Sitzung stattfinden.**

E-Mail von GRM Nath für die FDP

Keine nicht-beschließende Ausschüsse außer RePrü, sondern alle 3 Wochen Sitzung

Wurde bereits übernommen.

Streaming Gemeinderatssitzungen

Hierzu gibt es keine Standard-Formulierung des Gemeindetages. Diese wäre durch den Antragssteller bitte zu konkretisieren.

Hybride Sitzungsteilnahme

Die Geschäftsordnung von 2025 sah für die hybride Sitzungsteilnahme folgenden Passus vor:

§ 22 Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) ¹Gemeinderatsmitglieder können an Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse durch audiovisuelle Zuschaltung teilnehmen, um sich über den Sitzungsverlauf zu informieren. ²Sie können sich in diesem Fall nicht an der Beratung und Abstimmung beteiligen und gelten als Abwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2 GO.
- (2) ¹Der Wunsch zu einer Teilnahme als Zuschauer ist rechtzeitig, spätestens fünf Tage vor der Sitzung formlos bei der Gemeinde anzuzeigen. ²Ein Anspruch auf audiovisuelle Zuschaltung besteht nicht. ³Der Erste Bürgermeister kann die Zuschaltung im Einzelfall ablehnen, insbesondere wenn die Umsetzung durch die Verwaltung nicht ordnungsgemäß sichergestellt ist.

Das Geschäftsordnungsmuster sieht darüber hinaus folgende Formulierungs-Möglichkeit vor:

- (1) ¹Gemeinderatsmitglieder (*sowie Ortssprecherinnen und Ortssprecher*) (*, die wegen .../aus einem wichtigen Grund an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind,*) können an (*öffentlichen*) Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). ²*Dies gilt nicht ... (z.B. für bestimmte Gegenstände; sonstige Voraussetzungen); hierauf wird in der Ladung gesondert hingewiesen.* ³Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister nach Zugang der Ladung spätestens bis schriftlich oder elektronisch mitteilen. ²*Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmenden ist auf ... begrenzt.* ³*Möchten mehr Gemeinderatsmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen (alternativ: entscheidet das Los).*
- (3) Wird das Gremium wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

Variante 1: Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung¹

- (4) *Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet,*

¹ Auch wenn die Gemeinde den Gremienmitgliedern einen Geldbetrag zur Anschaffung der Hard- und Software zur Verfügung stellt, ist diese Variante zu wählen.

dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

Variante 2: Bereitstellung der Hard- und Software ohne laufende Systembetreuung

- (4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen, ohne die laufende Systembetreuung zu übernehmen. Vor Aushändigung der Hard- und Software wurde/wird die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software durch die Gemeinde positiv festgestellt. Entsprechend Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds daher nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht (Art. 47a Abs. 4 Satz 6 GO).*

Variante 3: Bereitstellung der Hard- und Software mit laufender Systembetreuung

- (4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen und turnusmäßig Systembetreuungsmaßnahmen durchzuführen. Vor Aushändigung wurde/wird die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software durch die Gemeinde positiv festgestellt. Ist die letzte Systembetreuungsmaßnahme turnusgemäß erfolgt und wurde/wird nach Vornahme der letzten Systembetreuungsmaßnahme die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software positiv bestätigt, fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds entsprechend Art. 47a Abs. 5 Satz 4 GO nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht (Art. 47a Abs. 4 Satz 6 GO).*
- (5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).*
- (6) Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden (alternativ: per auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbarem Handzeichen). Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).*
- (7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).*

Im Geschäftsordnungs-Entwurf wurde die bisherige Formulierung belassen. Es wird verwaltungsseitig lediglich darum gebeten zu berücksichtigen, dass je nach Variante bei einer hybriden Sitzungsteilnahme sichergestellt sein muss, dass eine geeignete Person die Übertragung begleitet. Das kann nicht durch die Schriftführung nebenbei übernommen werden. Dies gilt auch für das etwaige Streamen der Sitzungen.

Vollständige Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen zum selben Zeitpunkt wenn wir diese bekommen (außer selbstverständlich vertraulichen / persönlichen Informationen)

Hier liegt bereits eine Kompromiss-Lösung aus 2025 vor.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Amtsperiode 2026-2032 in der vorliegenden Fassung einschließlich redaktioneller Änderungen sowie unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen:

- Keine